



Österreichischer  
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:  
90-11-(2015-1952)

bearbeitet von:  
Mag. Puchner DW 89994 | Sandra Wölfel

elektronisch erreichbar:  
oliver.puchner@staedtebund.gv.at

Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft,  
Abteilung Pers/6  
Stubenring 1  
1010 Wien  
e-mail: post.pers6@bmwfw.gv.at

Wien, 11. November 2015

## **Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 – GG 2015**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf den mit Ihrem Schreiben vom 21.10.2015 (GZ. BMWFW-15.875/0020-Pers/6/2015) übermittelten Entwurf für ein Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 übermittelt der Österreichische Städtebund fristgerecht folgende Stellungnahme.

### **Zu Art. 2:**

Die Bestimmungen des Art. 2 des gegenständlichen Gesetzesentwurfes (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988) stellen in den Ziffern 5 und 10 eine Verknüpfung einkommensteuerrechtlicher Begünstigungsbestimmungen mit dem Transparenzdatenbankgesetz (TDBG) bzw. der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank her.

**Eine solche Verknüpfung ist auf Grund der noch nicht abgeschlossenen Gespräche zwischen Bund und Ländern sowie Gemeinden keinesfalls akzeptabel!**

Noch dazu stellt sich die Frage, ob die Regelung des neuen Abs. 4a des § 4a EStG 1988 nicht gleichheitswidrig ist, weil **kommunale** Förderungen von Kunst- und Kultur offenbar keinesfalls zum Status einer begünstigten Einrichtung führen können.

Der Österreichische Städtebund darf in diesem Sinne um weitere  
Veranlassung ersuchen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär